Arbeitsgemeinschaft Ringen
Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle Ludwig-Strecker-Straße 64a 55129 Mainz
Telefon 06133 / 925974 Fax 06133 / 925980 E-Mail geschäftsstelle@argeringen.de

Ringerjugend Rheinland Pfalz

Jugendordnung Stand: 19.03.03

Name, Zweck, Grundsätze

§ 1
Die Ringerjugend Rheinland Pfalz ist die Jugendorganisation der Arbeitsgemeinschaft Ringen Rheinland Pfalz (ARGE).
Ihre Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereine und Abteilungen, die Mitglied der ARGE sind, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie jeder gewählte Jugendleiter jedes Mitgliedsvereins.

§ 2
Sie führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe eines von der ARGE - Mitgliederversammlung zu genehmigenden Haushaltsplanes.

Aufgaben und Grundsätze

§ 3
Die Ringerjugend Rheinland Pfalz setzt sich zum Ziel, jungen Menschen die sportliche Betätigung in zeitgemäßen Formen zu ermöglichen.
In Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe sowie Kindergärten, -tagesstätten, Schulen und anderen Jugendorganen beabsichtigt sie, Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln.

§ 4
Die Ringerjugend Rheinland Pfalz ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Sie wirkt Benachteiligungen von Menschen wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechtes, ihrer Religion oder Nationalität entgegen
Die Ringerjugend Rheinland Pfalz tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale Begegnung.
Neben der sportlichen Jugendarbeit ist die politische, ökologische, soziale und kulturelle Bildung Bestandteil der Aufgabenstellung der Ringerjugend Rheinland Pfalz

§ 5
Im übrigen gelten für die Ringerjugend Rheinland Pfalz die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen der ARGE und somit auch die, des Deutschen Ringer-Bundes e.V..

Organe

§ 6
Die Organe der Ringerjugend Rheinland Pfalz sind:
a. Die Jugendvollversammlung (JVV)
b. Der Jugendausschuss (JA).

Arbeitsgemeinschaft Ringen
Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle Ludwig-Strecker-Straße 64a 55129 Mainz
Telefon 06133 / 925974 Fax 06133 / 925980 E-Mail geschäftsstelle@argeringen.de

Jugendvollversammlung

§ 7
Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Ringerjugend Rheinland Pfalz
Sie besteht aus dem Jugendausschuss und den Jugendleiter der Vereine.

§ 8
Stimmrechte bei der Jugendvollversammlung haben:
a. Die Mitglieder des Jugendausschusses
b. Die Jugendleiter der Vereine
c. Referent/in für weiblichen Ringkampf
Je eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9
Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung zählen:
a. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
c. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und der Revisoren
d. Beschlussfassung über Anträge
e. Entlastung des Jugendausschusses
f. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
g. Beschlussfassung über die Jugendordnung der ARGE

Beschlussfassungen über Änderungen dieser Jugendordnungen sind durch die Mitgliederversammlung der ARGE zu bestätigen.

§ 10
Die Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Soweit die vorherige JVV keine Entscheidung getroffen hat, legt der Jugendreferent Ort und Zeitpunkt fest.
Auf Antrag der Hälfte der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des JA hat der Jugendreferent binnen vier Wochen – unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen - eine außerordentliche JVV einzuberufen.

§ 11
Der Jugendreferent lädt mindestens vier Wochen vorher zur Jugendvollversammlung ein.

§ 12
Anträge zur JVV können von allen Mitgliedern der Ringerjugend Rheinland Pfalz und vom JA gestellt werden. Sie müssen dem Jugendreferenten mindestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegen.
Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die JVV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt.
Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 13
Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlussfähig.
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit; Jugendordnungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Jugendreferenten.

Arbeitsgemeinschaft Ringen
Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle Ludwig-Strecker-Straße 64a 55129 Mainz
Telefon 06133 / 925974 Fax 06133 / 925980 E-Mail geschäftsstelle@argeringen.de

Jugendausschuss

§ 14
Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus:
a. dem Jugendreferenten (als Ausschussvorsitzender) und 2 Vertreter
   Der Jugendreferent und die beiden Vertreter sind die Jugendreferenten der Landesverbände Rheinhessen, Rheinland und der Pfalz. Von der JVV wird einer der drei Verbandsjugendleiter zum Jugendleiter der ARGE gewählt..
b. je ein Jugendleiter aus jedem Landesverband
c. einem Jugendsprecher, der am Tag der Wahl zwischen 16 und 18 Jahre alt sein muss
d. Referent/in für weiblichen Ringkampf

Der Jugendreferent und die beiden Vertreter werden aus den Reihen der Jugendreferenten der Landesverbände gewählt
Die Stimmrechte der unter a., b. und d. genannten Personen sind nicht übertragbar; das unter c. genannte Mitglied des JA kann sich bei Zusammenkünften unter Vorlage einer unterzeichneten Vollmacht vertreten lassen.

§ 15
Der Jugendreferent vertritt die Ringerjugend Rheinland Pfalz nach innen und nach außen. Er kann andere Mitglieder des Jugendausschusses mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betrauen.
Der Jugendreferent als Ausschussvorsitzender ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums der ARGE und wird von der Jugendleitervollversammlung gewählt.

§ 16
Die Mitglieder des JA werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

§ 17
Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
Der Versand der Einladungen zu den Versammlungen ist vom Jugendreferenten mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu veranlassen.
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des JA ist vom Jugendreferent eine Zusammenkunft binnen zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einzuberufen.

§ 18
Für Antragstellungen zum JA gelten die Ausführungen des § 12 sinngemäß.

§ 19
Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen
a. dieser Jugendordnung
b. den Beschlüssen der Jugendvollversammlung

§ 20
Der JA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen ist eine einfach Stimmenmehrheit ausreichend; bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Jugendreferenten

§ 21
Dem Jugendausschuss (JA) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Arbeitsgemeinschaft Ringen
Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle Ludwig-Strecker-Straße 64a 55129 Mainz
Telefon 06133 / 925974 Fax 06133 / 925980 E-Mail geschäftsstelle@argeringen.de

a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der JVV vorbehalten sind

Der JA ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Präsidium der ARGE verantwortlich.

§ 22

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Jugendreferenten bestimmen die verbleibenden Mitglieder des JA kommissarisch einen Nachfolger. Bei der nächsten Jugendvollversammlung nach dem Ausscheiden wird durch diese ein neuer Jugendreferent gewählt.

Wettkampf- und Jugendschutzordnung

§ 23

Einzelheiten bezüglich der Abwicklung von Wettkämpfen im Nachwuchsbereich regeln die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Ringer-Bundes e.V. (kurz: DRB).
Bei Abweichungen erfolgt in den kommenden Jahren die Erstellung einer separaten Jugendsportordnung für den Bereich der ARGE.
Weiterhin gelten die jeweils vom Gesetzgeber erlassenen Jugendschutzbestimmungen.
Diese Jugendordnung der ARGE. wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am ....., in ..... beschlossen und tritt zum .....in Kraft.
Ergänzender Hinweis:

Sofern in den Ausführungen die männliche Funktionsbezeichnung verwendet wurde, kann diese auch durch die weibliche Bezeichnung ersetzt werden.

G. Wafzig
Jugendreferent ARGE